

Satzung

Die Braunschweiger-Segel-Freunde e.V. (BSF) haben ihren Sitz in Braunschweig. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Die BSF können Mitglied in Dachverbänden werden, Änderungen der Verbandszugehörigkeit und der Beitritt zu anderen Zusammenschlüssen bleiben vorbehalten.

1. Der Verein verfolgt die Förderung und Ausübung des Segelsports:

- Förderung und Ausüben des Segelns als Breiten- und Leistungssport.
- Durchführen von Segelveranstaltungen (Regatten).
- Ausbildung und Förderung neuer - und jugendlicher Mitglieder.
- Bau und Unterhaltung von Anlagen, die für die Ausübung des Segelsports erforderlich oder dienlich sind.
- Anschaffung von erforderlichen Sportgeräten.

Das Ausüben weiterer, verwandter Sportarten bleibt vorbehalten.

Die BSF sind bestrebt bei der Erhaltung des Südsee's, als Erholungsgebietes mit zu wirken und das Bewußtsein für die Natur zu fördern.

Unter den Mitgliedern herrscht ein sportlicher und höflicher Umgang.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Die BSF verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen. Es wird keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Nach Abstimmung im Vorstand haben Mitglieder Anspruch auf die Erstattung ihrer nachgewiesenen Kosten, wenn sie für Vereinszwecke notwendig waren.

Reisekosten einschließlich Kilometergelder für ein Fahrzeug dürfen mit höchstens den Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen vergütet werden.

Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein (Dienst- und Werkleistungen) und Aufwandsentschädigungen (Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer) angemessen zu vergüten, wenn dies die Haushaltslage zulässt und/oder diese Tätigkeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Arbeit übersteigt.

2. Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand beschließt einstimmig über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag.

- Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab 18 Jahren.
- Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren.
- Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich für den Verein oder das Segeln besonders verdient gemacht haben. Diese werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- Korporativmitglieder können juristische Personen oder Einrichtungen sein, die den Segelsport nach Art oder Tätigkeit fördern.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Ehren- und Korporativmitglieder haben je 1 Stimme in der Mitgliederversammlung. Volljährige – und Ehrenmitglieder können in jedes Amt gewählt werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet zur Erfüllung der Vereinszwecke beizutragen. Jedes Mitglied hat eine Aktualisierungspflicht bezüglich seiner Adresse und Erreichbarkeit, sowie über die genutzten Einrichtungen des Vereins. Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende beendet werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand kann über ein Ausscheiden, nach Prüfung der Situation, mit Mehrheitsbeschluß, zu einem anderen Zeitpunkt zulassen.

Ausgeschlossen kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung, mit 2/3 Mehrheit, werden. Dazu muss ein begründeter Antrag (Nichteinhaltung der Satzung, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, Schädigung des Ansehens des Vereins) gestellt werden.

3. Mitgliederbeiträge, ggf. Aufnahmebeiträge, sonstige Gebühren und Umlagen, sowie Arbeits- und Dienstleistungen werden in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, beschlossen. Diese sind in der jeweils gültigen Geschäfts- oder Gebührenordnung festgelegt.

Die Zahlungen sind von den Mitgliedern bis Ende März eines jeden Jahres zu erfolgen.

4. Datenschutz: Mit der Mitgliedschaft im BSF erklärt sich jedes Mitglied mit der Speicherung der erforderlichen persönlichen Daten, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, per EDV, einverstanden. Dabei werden folgende Daten gespeichert: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, Beruf oder Tätigkeit, Telefonnummern, E-Mailadresse und ggf. die Bankverbindung.

Diese Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, und zwar für die Mitgliederverwaltung, Durchführung des Sportbetriebes, ggf. Vereinsmitteilungen oder den Aushang. Mit Ausnahme der Weitergabe an andere

Segelsportverbände (Startberechtigungen) ist die Nutzung oder Weitergabe der Daten nicht zulässig.

Jedes Mitglied haftet persönlich für Schäden, die er selbst oder die eine seiner Aufsicht unterliegende Person oder Sache anderen Personen oder Sachen zugefügt hat. Es sei denn, der Schaden ist bei der Ausführung eines vom Vorstand erteilten Auftrages entstanden und das Mitglied hat sich an die Grenzen des Auftrages gehalten.

Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter, für die Beitragspflicht des Mitgliedes als Gesamtschuldner.

5. Vereinsorgane

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ausschüsse für besondere Aufgaben

5.1. Die **Mitgliederversammlung** besteht aus allen Mitgliedern über 16 Jahren und je einem Vertreter der Korporativmitglieder, Gäste können zugelassen werden.

Der Vorstand hat jährlich mindestens 1 ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, schriftlich mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung, sie enthält Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung. Mit der Einladung kann zugleich eine weitere Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Mitgliederversammlung nicht erreicht ist.

Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig wenn $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig wird eine weitere Versammlung einberufen, diese ist dann beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies fordern.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung mit Begründung vorzulegen.

Die Tagesordnung enthält:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen des Vorstandes (falls erforderlich)
- Neuwahlen der Kassenprüfer (falls erforderlich)

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Stimmenmehrheit gültig. Satzungsänderungen erfordern $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Die Abstimmungen erfolgen offen, Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn 1/10 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten sind. Die Protokolle werden vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Protokolle sind aufzubewahren.

5.2. Vorstand ist der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, diese vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, allein. Diese Vertretungsvollmacht ist bei Geschäften über 5.000,-- € und bei der Aufnahme von Krediten beschränkt, darüber entscheidet eine Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung bzw. eine Tätigkeitsordnung. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, Aufwendungen können erstattet werden.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf von einem der Mitglieder des Vorstandes einberufen. Über diese Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder, zur Erweiterung des Vorstandes, auch auf Zeit, wählen.

Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, auch hier ist eine Wiederwahl möglich. Sie haben die Aufgabe die Geldgeschäfte des Vorstandes und die Einhaltung des Haushaltsplanes zu prüfen und dies in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Zwischenzeitliche Kassenprüfungen sind möglich.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen bindenden Haushaltsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr zur Abstimmung vor.

Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr, zum Ende eines jeden Jahres wird ein Kassenabschlussbericht erstellt und der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern wird ein Ausschuss gebildet, dieser entscheidet über Auslegungsstreitigkeiten der Satzung und schlichtet.

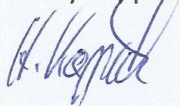
6. Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens für diesen Zweck einzuberufen ist. Der Beschluß bedarf $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

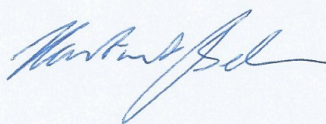
Im Falle der Auflösung der BSF oder dem Wegfall der „steuerbegünstigten Zwecke“, außer bei staatlicher Änderung der Gesetze, fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Deutschen-Hochseesegelverband-Hansa, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der BSF am 17.03.2012 Verfasst und beschlossen.

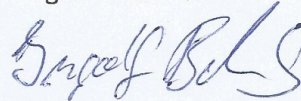
1. Vorsitzende
Hardy Koppetsch



2. Vorsitzende
Hartmut Behme



Schatzmeister
Ingolf Behrens



Diane Wierm

LS/L

Liselotte Zapf

J. Behrens

